



Hochstraße 4  
51688 Wipperfürth

Der Bürgermeister, Postfach 1460, 51678 Wipperfürth

Bezirksregierung Köln  
Obere Wasserbehörde  
z. Hd. Herrn Schmidt  
Zeughausstraße 2-10

50667 Köln

**Besuchszeiten:**

mo.-fr.: 08.00 - 12.30 Uhr  
und mi.: 14.00 - 17.00 Uhr  
oder nach telefonischer Vereinbarung

Telefon: 02267 / 64-0  
Telefax: 02267 / 64-250

Datum: 30.08.11

Auskunft: Herr Kusche  
Durchwahl: 64-249  
Zimmer: 6a  
G.-Zeichen: II-71 Ku  
e-Mail: armin.kusche@stadt-wipperfuertth.de

Umsetzung des Abwasserbeseitigungsplanes Kürten-Wipperfürth (Niederschlagswasserbeseitigung der privaten Flächen)  
Ihr Schreiben vom 05.07.2011

Sehr geehrter Herr Schmidt,

zunächst möchte ich mich für Ihr Entgegenkommen bedanken, die Entwässerungssituation in Thier und Wipperfeld auf Grundlage der Wasserschutzonenverordnung der Großen Dhünntalsperre zu beurteilen. Unabhängig von der rechtlichen Bewertung der OVO "Abwasserbeseitigungsplan Kürten-Wipperfürth", besteht zumindest Konsens darüber, dass die Ordnungsbehördliche Verordnung in einem Jahr ihre Gültigkeit verliert.

Es ist unbestritten, dass gemäß der Wasserschutzverordnung die direkte Einleitung des Niederschlagswassers von Verkehrsflächen in den Untergrund verboten ist. Vor diesem Hintergrund sind Ihre Auflagen zur Niederschlagswasserbeseitigung auch nachvollziehbar. Ihre Ausführungen interpretierend darf ich Ihre Auflagen noch einmal zusammenfassend darstellen:

- Einzelprüfung aller privaten Verkehrsflächen (Stellplätze, beparkbare Hofflächen) in den Ortslagen Thier und Wipperfeld.
- Bei Verkehrsflächen, welche über die "Schulter" und über die belebte Bodenzone entwässern, besteht kein Handlungsbedarf. Eine wasserrechtliche Erlaubnis ist im Regelfall nicht erforderlich, vorausgesetzt, dass das anfallende Niederschlagswasser breitflächig versickert wird.
- Kein Handlungsbedarf besteht ebenfalls bei Verkehrsflächen, welche das Niederschlagswasser indirekt über die Straßenentwässerung in die öffentliche Kanalisation ableiten.

**Bankverbindungen:**

|                                  |                  |                   |
|----------------------------------|------------------|-------------------|
| Kreissparkasse Köln              | (BLZ 370 502 99) | Kto. 032 100 0022 |
| Volksbank Wipperfürth-Lindlar eG | (BLZ 370 698 40) | Kto. 520 024 8017 |
| Deutsche Bank Wipperfürth        | (BLZ 340 700 93) | Kto. 674 5400     |
| Commerzbank Wipperfürth          | (BLZ 340 400 49) | Kto. 650 0300     |
| Postbank Köln                    | (BLZ 370 100 50) | Kto. 002 463 2501 |



Internet: <http://www.wipperfuertth.de>  
e-Mail: [info@stadt-wipperfuertth.de](mailto:info@stadt-wipperfuertth.de)

- Wird das Niederschlagswasser der Verkehrsflächen mit dem übrigen Niederschlagswasser (z.B. das der Dachflächen) zusammen geführt, dann ist zu unterscheiden, ob das gesammelte Niederschlagswasser in einen Bach, über die belebte Bodenzone oder in den Untergrund eingeleitet wird. Ihren Darstellungen zu Folge, bedarf es bei der Gewässereinleitung einer wasserrechtlichen Erlaubnis, die Verrieselung über die belebte Bodenzone ist erlaubnisfrei und die Untergrundversickerung ist unzulässig. Im letztgenannten Fall ist ein Anschluss der Verkehrsfläche an die öffentliche Kanalisation zwingend vorzunehmen.

Die Abteilung Stadtentwässerung wird die von Ihnen geforderten Ermittlungen wunschgemäß durchführen. Da diese Aufgabe mit den eigenen personellen Kapazitäten nicht umgesetzt werden kann, erbitte ich hierfür eine Frist bis zum 31.01.2012. Da auch die finanziellen Ressourcen für dieses Jahr ausgereizt sind, kann diese Aufgabe erst im nächsten Jahr finanziert werden.

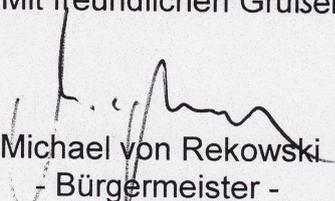
Für die Auswertung der Ergebnisse sowie für die Formulierung der sich daraus ergebenden Maßnahmen im ABK möchte ich zwei weitere Monate veranschlagen.

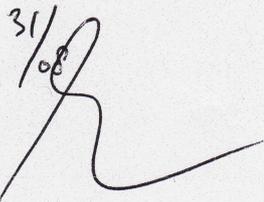
Ihr Einverständnis vorausgesetzt, sollte sinnvoller Weise die Änderungsanzeige für das Kanalnetz nach § 58.1 erst nach den vorgenommenen Entflechtungsmaßnahmen der betroffenen Grundstücke erfolgen. Auf diese Weise könnte die Änderungsanzeige auf der Grundlage des tatsächlichen Ist-Zustands erarbeitet werden.

Abschließend möchte ich Sie um Hilfestellung bei der Bewertung der Vorschriften der Wasserschutzonenverordnung bitten. Im Rahmen der Grundstücksprüfung muss dem betroffenen Eigentümer natürlich nachvollziehbar vermittelt werden, weshalb ggf. seine Verkehrsfläche an die öffentliche Kanalisation anzuschließen ist. Der bloße Verweis auf die Schutzonenverordnung greift meines Erachtens hier deutlich zu kurz. Denn gemäß den Vorgaben der Wasserschutzonenverordnung kann das Niederschlagswasser von Verkehrsflächen zwar direkt in die Vorflut eingeleitet werden; im Gegenzug ist die Untergrundversickerung jedoch verboten. Da sich auch mir diese Logik nicht erschließt, sehe ich mich verständlicherweise kaum in der Lage, es den betroffenen Grundstückseigentümer plausibel zu vermitteln. Die bisherigen Erfahrungen im Zuge der Umsetzung des § 61a LWG haben deutlich gezeigt, dass gesetzliche Vorgaben von der Bürgerschaft zunehmend kritisch betrachtet werden und nur dann Akzeptanz finden, wenn ihre Erfordernisse sich nachvollziehbar darstellen lassen.

Vor dem geschilderten Hintergrund darf ich Sie höflichst bitten, mich diesbezüglich aktiv zu unterstützen. Es dürfte im Interesse aller Beteiligten liegen, für die Entwässerungssituation in Thier und Wipperfeld eine tragbare, dauerhafte und allseits akzeptierte Lösung herbei zu führen. Für Ihre Mitwirkung bedanke ich mich im voraus.

Mit freundlichen Grüßen

  
Michael von Rekowski  
- Bürgermeister -

31/108  


Ja 31.08.10